



INFORMATIONSBLATT
ZUR SEESCHIFFFAHRT
(Seebrief)

1. Allgemeines:

Für Fahrten mit einem Boot bzw. einer Jacht (**bis 24m Bootslänge**) auf dem Meer, wird ein Seebrief benötigt.

Schlauchboote (ausgenommen Festrumpf-Schlauchboote) können zur Seeschifffahrt nicht zugelassen werden.

In manchen Staaten ist aber bei Schlauchbooten (ohne festen Rumpf) eine Internationale Zulassung für Sportfahrzeuge erforderlich.

Bitte rechtzeitig im betreffenden Land Erkundigungen einholen.

Die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde. Die Zulassung ist an den Eigentümer der Jacht gebunden.

Mit der Zulassung zur Seeschifffahrt sind das Recht und die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge verbunden. Über die Zulassung selbst werden eine Urkunde (Seebrief) und der Zulassungsbescheid ausgestellt.

Der Seebrief, der Zulassungsbescheid und der Messbrief sind **im Original** immer an Bord mitzuführen. Im Zulassungsbescheid wird gleichzeitig die erforderliche Mindestausrüstung vorgeschrieben.

Jeder Jacht wird, wenn nicht im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer bereits vorhanden, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Dem amtlichen Kennzeichen kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit des Seebriefes ist auf 10 Jahre befristet.

Zur Gesetzeslage:

Seeschifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981, in der geltenden Fassung
Jachtzulassungsverordnung, BGBl.Nr. 502/1994, in der geltenden Fassung.

2. Zuständigkeit:

- Für Yachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist **der Landeshauptmann** zuständig, in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers liegt (=Hauptwohnsitz!) (Liste der Behörden s. Beilage H).
- Die Zulassung von Yachten mit einer Länge von 24 m oder mehr, als österreichisches Seeschiff, ist gesetzlich nicht mehr möglich.

3. Kontakt und weitere Informationen der NÖ Schifffahrtsbehörde:

Informationen finden sie auf den Internetseiten

- des Amtes der NÖ Landesregierung,

http://noe.gv.at/Verkehr-Technik/Schifffahrt/Schiffszulassung/schifffahrt_seebrief.html

<u>Bürgerservicetelefon:</u>	02742/9005-9075
<u>Telefax:</u>	02742/9005-16070
<u>E-Mail:</u>	post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

- und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, www.bmvit.gv.at unter: „Verkehr“ – „Schifffahrt“ – „Seeschifffahrt“

Persönlich können Sie Ihren Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln, ausschließlich an **Dienstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr**, einreichen.

4. Zulassungsvoraussetzungen bzw. Ausstellung eines Seebriefes:

Die Zulassung einer Yacht zur Seeschifffahrt darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen EU/EWR-Staates ist. Bürger von EU/EWR-Staaten müssen aber einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Yachten sind Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, die für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind.

Als Yacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, ein Schlauchboot ohne festen Rumpf sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur bei Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist.

Ein Yachteigentümer muss **mehr als 50 % Eigentum** an der Yacht besitzen.

Sollte die Yacht bereits in einem Schiffsregister eingetragen gewesen sein, ist eine Entregistrierungsbescheinigung erforderlich.

Für die Zulassung von Jachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein Messbrief erforderlich. Dieser wird von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften (siehe Beilage G) ausgestellt.

Der formlose Antrag hat folgende Punkte zu enthalten (siehe Beilage C):

- a) Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist (Entregistrierungsbescheinigung),
- b) Erklärung, dass die Jacht nur für Sport- und Vergnügungszwecke verwendet wird,
- c) die gewünschte Anzahl der Personen an Bord (einschließlich des Schiffsführers),
- d) Angabe des beantragten Fahrtbereiches:

- **Fahrtbereich 1**
(Watt- oder Tagesfahrt bis 3 sm von der Küste)
- **Fahrtbereich 2**
(Küstenfahrt bis 20 sm von der Küste)
- **Fahrtbereich 3**
(Küstennahe Fahrt bis 200 sm von der Küste)
- **Fahrtbereich 4**
(Weltweite Fahrt – ohne Einschränkung)

Achtung! Je nach Fahrtbereich ist auch die Jacht auszurüsten. Die Liste mit der erforderlichen Ausrüstung finden Sie in der Beilage A. Eine Seemeile (sm) = 1,852 km.

Der Antrag auf Ausstellung eines Seebriefes kann auch per **E-Mail**:

post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at oder FAX: 02742/9005-16070 eingebracht werden.

Dabei ist das ausgefüllte **Antragsformular auszudrucken und persönlich zu unterschreiben**. Das unterschriebene Antragsformular ist dann zu übermitteln.

Das **Antragsformular** finden Sie als Beilage C.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

(Diese Unterlagen (ausgenommen der Messbrief) können auch per E-Mail oder FAX übermittelt werden.)

a) **Eigentumsnachweis** (Kaufvertrag, Rechnung,... mit eingetragenen Boots- und Motordaten)

+ **Zahlungsbestätigung** über die vollständige Bezahlung des Kaufpreises

b) **Staatsbürgerschaftsnachweis und ggf. Titelnachweis** des Haupteigentümers

c) Bei mehreren Eigentümern eine von allen Miteigentümern (Name und Adresse) unterfertigte Aufschlüsselung der Eigentumsanteile. Der „Haupteigentümer“ **muss mehr als 50 % der Anteile** an der Jacht **besitzen**,

d) **Konformitätserklärung (CE-Unterlagen):** bei Kauf einer Jacht, welche **nach** dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurde oder

Nachweis des Inverkehrbringens der Jacht vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU/EWR (Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Leasingverträge, behördliche Zulassungen oder Seebriefe, Registerauszüge, Zollbestätigungen oder Klarierungsbestätigungen von Häfen): nur bei Kauf einer Jacht, welche **vor** dem 16. Juni 1998 gebaut wurde!

e) **Konformitätserklärung** für 4-Takt-Motoren, welche nach dem 1. Jänner 2006, bzw. für 2-Takt-Motoren welche nach dem 1. Jänner 2007 innerhalb der EU/EWR in Verkehr gebracht wurden,

f) Falls Dokumente in einer fremden Sprache ausgestellt sein sollten, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

g) **MESSBRIEF** im Original (s. Beilage G)

Sonderregelung für Jachten bis 10 m für den Fahrtbereich 1:

Sofern nur der Fahrtbereich 1 beantragt wird und die Länge der Jacht über alles nicht mehr als zehn Meter beträgt, kann der Messbrief durch die Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge, einschließlich der Angaben im Ergänzungsblatt (siehe Beilage B), ersetzt werden.

- h) Entregistrierungsbescheinigung (gebrauchte Jacht im Ausland erworben) oder Abmeldebestätigung (einer früheren Zulassung in Österreich) oder Erlöschensbescheid (eines zurückgelegten Seebriefes),
- i) Falls der Antrag auf Ausstellung eines Seebriefes nicht von Ihnen, sondern von jemand anderen (z. B. Zivilingenieur oder Klassifikationsgesellschaft) gestellt wird, ist eine entsprechende **Vollmacht** zu erteilen **und der Behörde** vorzulegen.
(Zivilingenieure können sich gegenüber der Behörde auf die erteilte Bevollmächtigung berufen.)

5. Kosten des Verfahrens:

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt werden von der NÖ Schifffahrtsbehörde nachstehende Verfahrenskosten im Zulassungsbescheid mittels Erlagschein eingehoben:

Bundesverwaltungsabgaben:

- € 32,70 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis einschl. 10 BRZ
- € 65,00 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 10 bis einschl. 50 BRZ
- € 163,00 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 50 bis einschl. 500 BRZ

Feste Gebühren (Ersatz der Bundesstempelmarken):

- € 14,30 für Ansuchen
- € 14,30 für Seebrief
- € 14,30 für Messbrief
- € 3,90 pro Beilage

6. Änderungen im Seebrief:

Der Eigentümer einer zugelassenen Jacht ist verpflichtet, jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen innerhalb von 4 Wochen zu melden (z.B. Änderung der Eigentumsverhältnisse und von Messgrößen des Bootes, Motortausch).

Bei allen Änderungen ist zusätzlich zur Anzeige die Vorlage des Original Seebriefes, eines **neuen** (oder zumindest aktualisierten) **Messbriefes** mit den **geänderten Daten** und der sonstigen Nachweise (wie z.B. Kaufvertrag) erforderlich.

7. Ende der Seebriefzulassung:

Die Zulassung endet entweder durch Fristablauf oder Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung – z.B. Verkauf der Jacht.

Der bisherige Eigentümer der Jacht ist in einem solchen Fall verpflichtet, der Behörde den Seebrief binnen 6 Wochen zurückzustellen. Ein Erlöschensbescheid wird dann zugestellt.

Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefes ist u n z u l ä s s i g!

8. CE-Kennzeichnung:

Jachten, welche nach dem 16. Juni 1998 im EU-Raum/EWR erstmalig in Verkehr (in den Handel) gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, müssen – nach anderen gültigen Vorschriften – mit einer **CE-Kennzeichnung versehen sein**.

9. Funkanmeldung, Registrierung:

a) Sollten Sie ein Funkgerät an Bord mitführen ist dieses beim Fernmeldebüro für Wien, NÖ und das Burgenland, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Franz Hinterleitner (Tel.:0664/8189029, FAX: 01/334 27 63; E-Mail: franz.hinterleitner@bmvit.gv.at), anzumelden.

b) Die Registrierung der Jacht kann beim Seeschiffsregister in Wien vorgenommen werden. Es besteht diesbezüglich jedoch **keine** Verpflichtung zur Registrierung der Jacht. Zuständig für das Seeschiffsregister in Wien ist das Bezirksgericht Innere Stadt, Marxergasse 1a, A-1030 Wien.

Auskünfte können dort bei der Kanzlei, Tel. +431 51 528 eingeholt werden.

10. „Verlängerung“/Neuausstellung eines Seebriefes:

Eine Verlängerung eines abgelaufenen Seebriefes ist rechtlich nicht möglich.

Der **Antrag auf „Verlängerung“/Neuausstellung** der Zulassung zur Seeschifffahrt sollte **unbedingt vor Ablauf** der Frist gestellt werden, damit sie rechtzeitig einen neuen Seebrief erhalten.

Genaue Vorgangsweise:

siehe Informationsblatt Beilage E und Antrag Beilage F.

Es wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein neuer Seebrief ausgestellt.

Beilagenverzeichnis:

- Beilage A: Ausrüstungsliste für die Fahrtbereiche 1, 2, 3 und 4**
- Beilage B: Ergänzungsblatt (falls ein Seebrief für den Fahrtbereich 1 aufgrund einer Internationalen Zulassungsurkunde ausgestellt werden soll)**
- Beilage C: Antrag (Neuausstellung)**
- Beilage D: So können Sie die NÖ Schifffahrtsbehörde in Tulln erreichen**
- Beilage E: „Verlängerung“/Neuausstellung der Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt**
- Beilage F: Antrag („Verlängerung“/Neuausstellung des Seebriefes)**
- Beilage G: Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften**
- Beilage H: Liste der zuständigen Behörden**
- Beilage I: Wichtige Information vor dem Kauf eines Bootes**

AUSRÜSTUNGSLISTE für den Fahrtbereich 1

für die Watt- oder Tagesfahrten bis 3 sm von der Küste,
(vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine: die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen; eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff; ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
2. bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren: ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg;
3. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
4. ein Rettungsring (entsprechend EN 14144:2003 oder entsprechend SOLAS) oder ein Rettungskragen hufeisenförmig mit Leine oder eine Life-Sling;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
7. ein Handkompass, der zum Peilen geeignet ist;
8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
10. ein Fernglas;
11. eine wasserdichte Signallampe;
12. ein Signalhorn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen;
14. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGSLISTE für den Fahrtbereich 2

für die Küstenfahrten bis 20 sm von der Küste,
(vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + 0,25 kg/m³ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalfleife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
6. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalfleife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
8. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
10. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
12. ein Log oder ein Speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
14. ein Fernglas;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
17. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;

18. eine wasserdichte Signallampe;
19. ein Signalhorn;
20. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
21. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
22. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
23. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
24. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
25. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGLISTE für den Fahrtbereich 3

für die küstennahen Fahrten bis 200 sm von der Küste (vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
11. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;

18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
19. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
20. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
21. eine wasserdichte Signallampe;
22. ein Signalhorn;
23. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
24. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
25. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
26. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
27. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
28. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
29. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGSLISTE für den Fahrtbereich 4

für die weltweite Fahrt – ohne Einschränkung,
(vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
10. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
12. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, aktuelle nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;

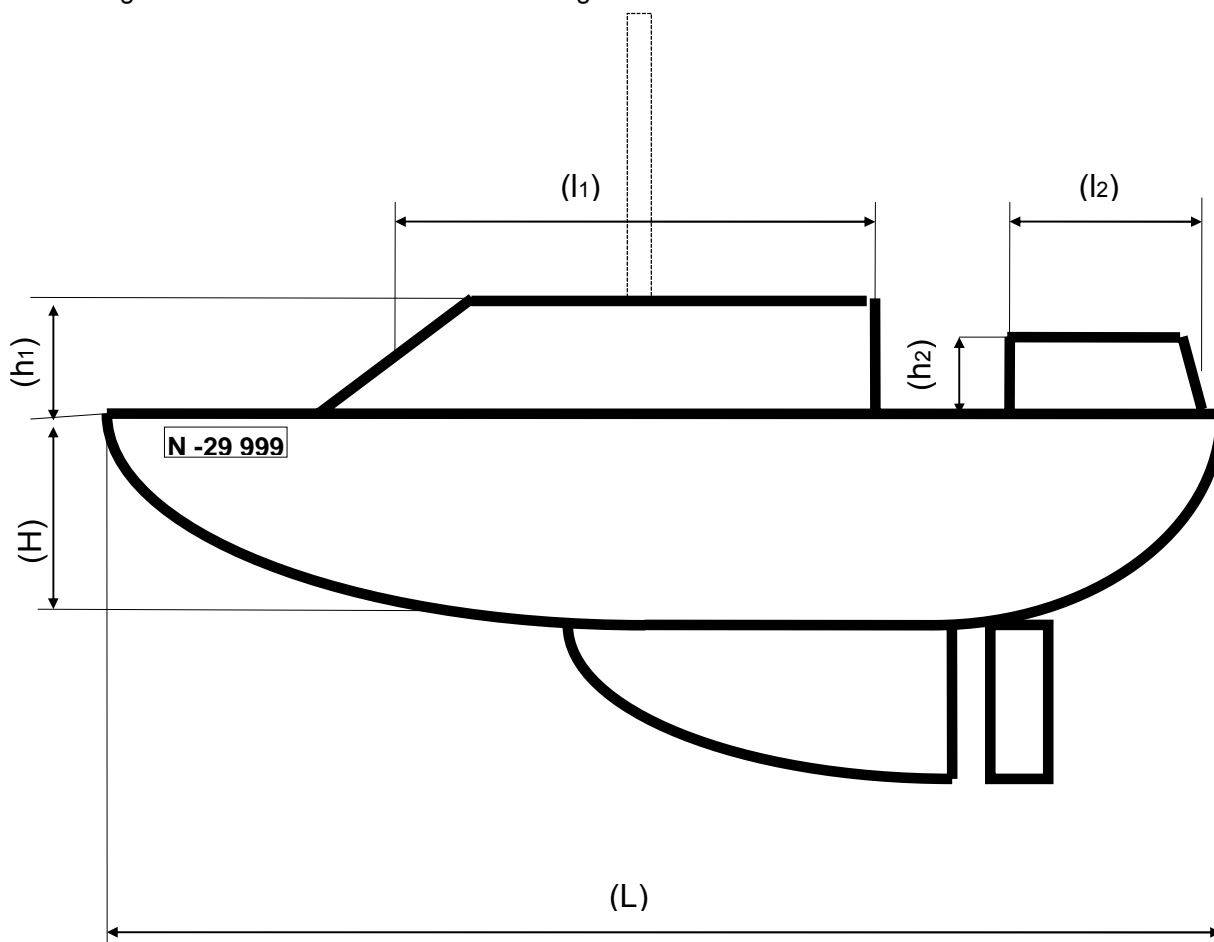
18. ein Fernglas;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
22. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
23. eine wasserdichte Signallampe;
24. ein Signalhorn;
25. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
26. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
27. eine Rauchboje;
28. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
29. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
30. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
31. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
32. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

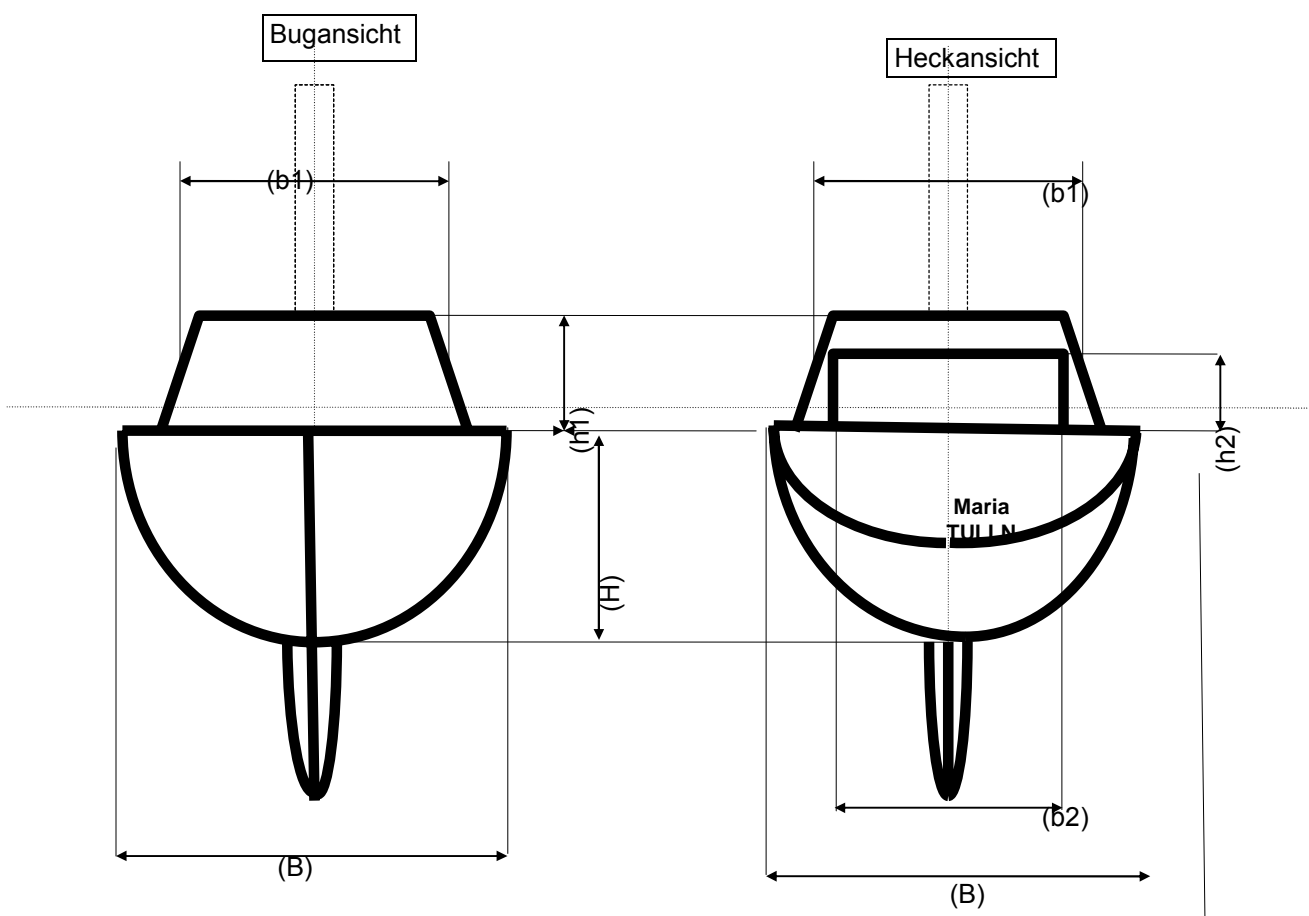
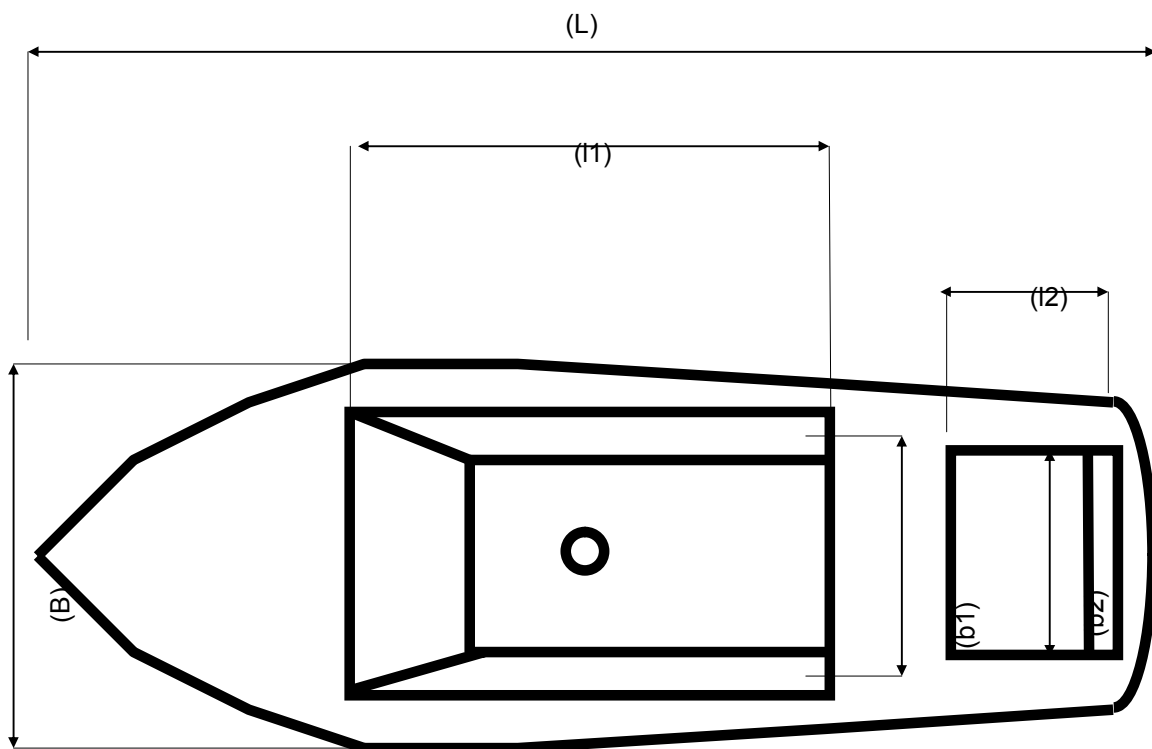
Ergänzungsblatt, falls ein Seebrief für den Fahrtbereich 1 aufgrund einer Binnenschiffszulassung ausgestellt werden soll

Zusätzliche Angaben welche für die Ausstellung eines Seebriefes für Yachten unter 10m Länge auf Grund einer Zulassungsurkunde für den Fahrtbereich 1 erforderlich sind.

- 1) Länge (L) :
In Meter, gemessen am Oberdeck Vorderkante Vorsteven bis Hinterkante Spiegel.
- 2) Breite (B):
In Meter, gemessen auf Außenkante Außenhaut, an der breitesten Stelle, ohne Scheuerleisten.
- 3) Rumpftiefe (H):
In Meter, gemessen auf der Hälfte der Länge (L), von Oberkante Kiel bis zur Unterkante Oberdeck.
- 4) Länge der Aufbauten (l1, l2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Höhe** (h1, h2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.
- 5) Breite der Aufbauten (b1, b2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Höhe** (h1, h2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.
- 6) Höhe der Aufbauten (h1, h2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Länge** (l1, l2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.

Die oben angeführten Daten dienen zur Berechnung der Brutto- und Nettoraumzahl.





ANTRAG (Neuausstellung)

.....
Name

.....
geb. am

.....
Straße/ Hausnummer/ Stiege/ Tür

.....
PLZ Ort

.....
Tel. Nr.

.....
Fax

.....
E-Mail

**An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Achtung !
Sitz der NÖ Schifffahrtsbehörde:
Minoritenplatz 1
3430 Tulln

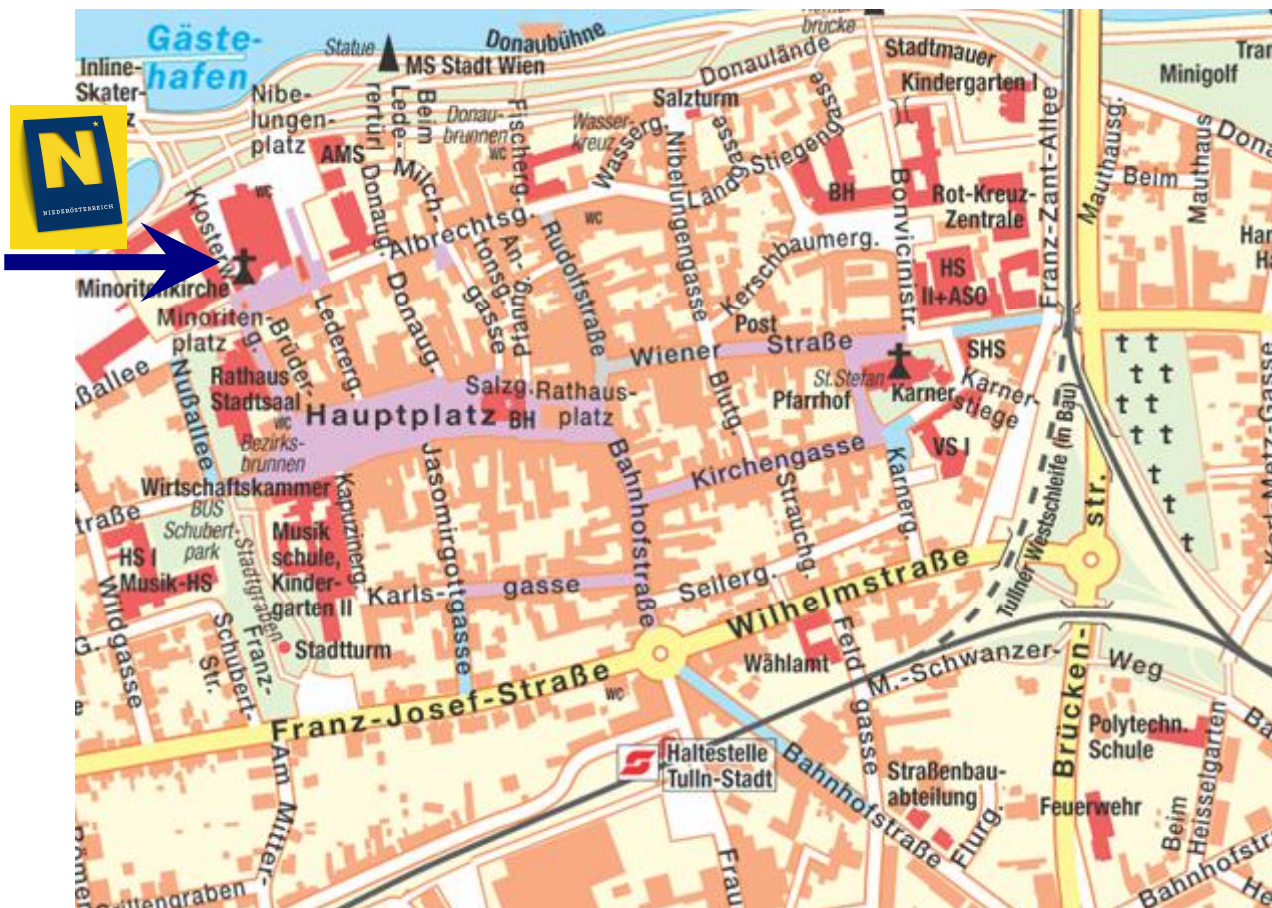
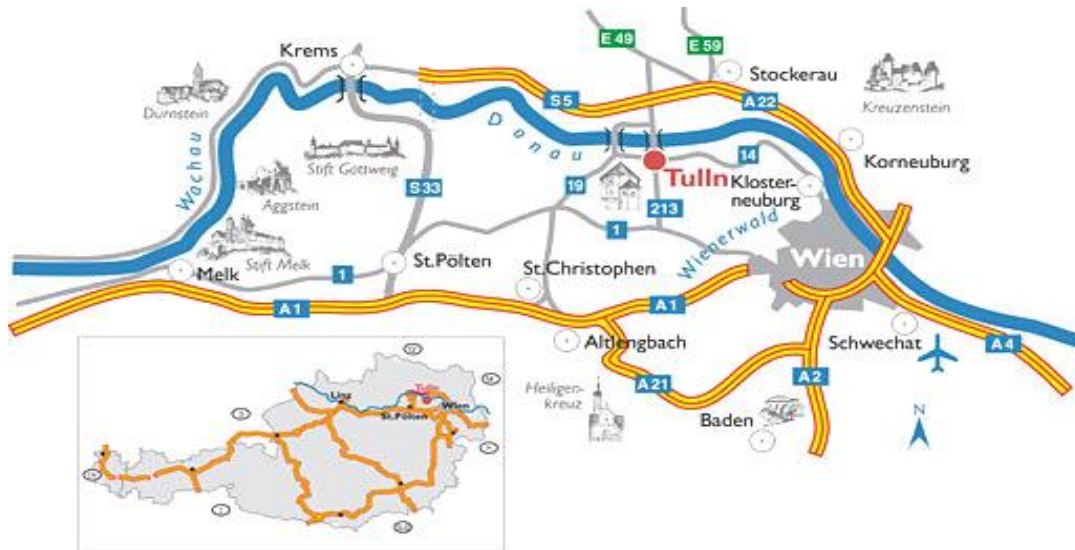
Ich ersuche um Ausstellung eines Seebriefes für die Motor / Segeljacht
„N-“ für den Fahrtbereich für Personen.

Ich erkläre, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist und nur für Sport- und Vergnügungszwecke verwendet wird.

Hinweis:
Mit diesem Antrag ermächtige ich die NÖ Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen.

....., **den**
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

So können Sie die NÖ Schiffahrtsbehörde in Tulln erreichen



Adresse: 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, 2. Stock
Bürgerservicetelefon: 02742 / 9005 – 9075
Fax: 02742 / 9005 – 16070
E-Mail: post.wa1.schiffahrt@noel.gv.at

„Verlängerung“/Neuausstellung der Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt (Seebrief)



Es wird dringend empfohlen **vor Ablauf** der Gültigkeit des Seebriefes (damit sie rechtzeitig einen neuen Seebrief bekommen!) einen Antrag auf Neuausstellung des Seebriefes unter gleichzeitiger Zurücklegung des bestehenden Seebriefes beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu stellen.

Die Verlängerung eines abgelaufenen Seebriefes ist rechtlich nicht möglich.

Folgende Unterlagen sind für die Erneuerung („Verlängerung“) der Zulassung der Jacht zur Seeschifffahrt erforderlich:

- **Original-Seebrief**
- **vorhandener Messbrief (Kopie ausreichend)**
- **Antrag auf Ausstellung des Seebriefes unter gleichzeitiger Bekanntgabe, dass der bestehende Seebrief zurückgelegt wird** (siehe Beilage F)
- **Erklärung im Antrag, dass sich an**
 - **der Adresse**
 - **den Miteigentümern**
 - **den Vermessungsgrößen**
 - **den Motoren****der Jacht nichts geändert hat** (siehe Beilage F)

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse, der Vermessungsgrößen der Jacht, betrifft auch einen Motortausch, ist ein neuer Messbrief (im Original) erforderlich.

Es wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein **neuer Seebrief ausgestellt**. Der Seebrief wird **auf 10 Jahre befristet** erteilt.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Bearbeitung Ihres Antrages auf Neuausstellung des Seebriefes während der Frühjahrs- und Sommermonate – aufgrund der zahlreichen Anträge – längere Zeit dauern kann. Um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen, bitten wir Sie, Ihren **Antrag** auf Neuausstellung des Seebriefes **zeitgerecht einzubringen**.

ACHTUNG:

Bei „Verlängerung/Neuausstellung“ für Fahrtbereich 2/3/4 geänderte Ausrüstungslisten (insbesondere für FB2 nun ein Funkgerät erforderlich!)

Ihre NÖ-Schifffahrtsbehörde

ANTRAG ("Verlängerung"/Neuausstellung des Seebriefes)

.....
Name

.....
geb. am

.....
Straße/ Hausnummer/ Stiege/ Tür

.....

.....
Tel. Nr.

.....
Fax

.....
E-Mail

**An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Achtung !
Sitz der NÖ Schifffahrtsbehörde:
Minoritenplatz 1
3430 Tulln

Ich ersuche um Ausstellung eines Seebriefes für die Motor / Segeljacht

N-..... für den Fahrtbereich und für Personen.

(„Verlängerung/Neuausstellung des Seebriefes“)

Ich erkläre, dass sich an den Vermessungsgrößen der genannten Jacht sowie an den sonstigen Angaben (wie z.B. Adresse, Motoren und Miteigentümer) nichts geändert hat. Gleichzeitig lege ich den bestehenden Seebrief zurück.

Hinweis:

Mit diesem Antrag ermächtige ich die NÖ Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen.

....., **den**

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Beilagen:

- Seebrief im Original
- Vorhandener Messbrief (**Kopie ausreichend**)



Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften,
die Gutachten und Messbriefe ausstellen dürfen:

Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK

1190 Wien, Gugitzgasse 8/29

Tel.: 01/320 88 93

Fax: 01/320 88 94

E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Richard KUCHAR

1120 Wien, Schölgasse 21

Internet: www.schiffstechnik.at

Tel.: 01/802 33 36-0

Fax: 01/802 33 36-4

E-Mail: office@schiffstechnik.at

Bureau Veritas Austria GmbH

1030 Wien, Prinz-Eugen-Straße 8-10

Internet: www.bureauveritas.at

Tel.: 01/713 15 68-0

Fax: 01/713 15 68-30

E-Mail: office@at.bureauveritas.com

Germanischer Lloyd, Inspektion Wien

1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Straße 6

Internet: www.gl-group.com

Tel.: 01/982 43 03

Fax: 01/982 51 84

E-Mail: gl-vienna@gl-group.com

Liste der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Oberste Schifffahrtsbehörde Radetzkystraße 2 1030 Wien	www.bmvit.gv.at Tel.: 01/71162 E-Mail: w1@bmvit.gv.at
Landeshauptmann von Burgenland als Schifffahrtsbehörde Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	www.burgenland.at Tel.: 057/600 E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at
Landeshauptmann von Kärnten als Schifffahrtsbehörde Mießtalerstraße 1 9020 Klagenfurt	www.ktn.gv.at Tel.: 050/536 E-Mail: abt7.schifffahrt@ktn.gv.at
Landeshauptmann von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Minoritenplatz 1 3430 Tulln a.d. Donau	www.noee.gv.at Tel.: 02742/9005/9075 Fax: 02742/9005/16070 E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
Landeshauptmann von Oberösterreich als Schifffahrtsbehörde Bahnhofsplatz 1 4021 Linz	www.ooe.gv.at Tel.: 0732/7720 E-Mail: verk.post@ooe.gv.at
Landeshauptmann von Salzburg als Schifffahrtsbehörde Postfach 527 5010 Salzburg	www.salzburg.gv.at Tel.: 0662/8042 E-Mail: technik@salzburg.gv.at
Landeshauptmann von Steiermark als Schifffahrtsbehörde Stempfergasse 7 8010 Graz	www.steiermark.at Tel.: 0316/877 E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
Landeshauptmann von Tirol als Schifffahrtsbehörde Valiergasse 1 6020 Innsbruck	www.tirol.gv.at Tel.: 0512/508 E-Mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at
Landeshauptmann von Vorarlberg als Schifffahrtsbehörde Römerstrasse 15 6900 Bregenz	www.vorarlberg.gv.at Tel.: 05574/511 E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at
Landeshauptmann von Wien Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht Dresdner Straße 73-75 1200 Wien	www.wien.at Tel.: 01/4000/96815 E-Mail: post@ma58.wien.gv.at



WICHTIGE INFORMATION VOR dem KAUF eines BOOTES



AUSSTELLUNG SEEBRIEF

Vor dem Kauf eines Bootes sollten Sie unbedingt darauf achten,
dass Sie alle nötigen Unterlagen dazu erhalten.

1) Kauf eines *NEUEN* Bootes:



- Antrag Seebrief
- Messbrief oder Ergänzungsblatt (FB 1 in Verbindung mit einer Binnenzulassung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kaufvertrag über Boot und Motor (mit Zahlungsbestätigung!!)
- Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor

2) Kauf eines *GEBRAUCHTEN* Bootes -

**vom Vorbesitzer existiert eine in *Österreich* ausgestellte *Zulassung*
oder ein *Seebrief*:**



- Antrag Seebrief
- Messbrief oder Ergänzungsblatt (FB 1 in Verbindung mit einer Binnenzulassung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kaufvertrag über Boot und Motor (mit Zahlungsbestätigung!!)
- Kopie der Zulassung oder Seebrief des Vorbesitzers
- Abmeldebestätigung oder Erlöschensbescheid der Vor-Behörde



3) Kauf eines GEBRAUCHTEN Bootes -

- vom Vorbesitzer existiert eine nicht in Österreich ausgestellte **Zulassung**
- vom Vorbesitzer existiert keine Zulassung

a) Das Boot wurde vor dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:

- Antrag Seebrief
- Messbrief oder Ergänzungsblatt (FB 1 in Verbindung mit einer Binnenzulassung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kaufvertrag über Boot und Motor (mit Zahlungsbestätigung!!)
- Nachweis des Inverkehrbringens im EU-Raum

b) Das Boot wurde nach dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:

- Antrag Seebrief
- Messbrief oder Ergänzungsblatt (FB 1 in Verbindung mit einer Binnenzulassung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kaufvertrag über Boot und Motor (mit Zahlungsbestätigung!!)
- Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor